

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1375

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 17.07.2025

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business
International Business and Engineering
International Business and Informatics
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (Teilzeit)
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 14. Juli 2025

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business
International Business and Engineering
International Business and Informatics
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (Teilzeit)
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 14. Juli 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business, International Business and Engineering, International Business and Informatics, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude und Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (Teilzeit) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 25. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 28.02.2025) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Eintrag „§ 21 Bildung der Gesamtnote“ der Eintrag „§ 21a Doppelabschluss“ ergänzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für die Bachelorstudiengänge

- a) Betriebswirtschaftslehre (BWL)
- b) Wirtschaftsingenieurwesen (WING)
- c) Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (EuG)
- d) Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (EuG Teilzeit)
- e) Wirtschaftsinformatik (WINF)
- f) International Business (IB)
- g) International Business and Engineering (IBE)
- h) International Business and Informatics (IBI)

im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in den Studiengängen

- a) Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (EuG)
- b) Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (EuG Teilzeit)

des Geltungsbereiches dieser FPO den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, kurz „B.Eng.“ und in den Studiengängen

- a) Betriebswirtschaftslehre (BWL)
- b) International Business (IB)
- c) Wirtschaftsinformatik (WINF)
- d) International Business and Informatics (IBI)
- e) Wirtschaftsingenieurwesen (WING)
- f) International Business and Engineering (IBE)

des Geltungsbereiches dieser FPO den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

4. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Bachelorstudiengängen BWL und IB kann die Vertiefungsrichtung „Marketing & Vertrieb“ und „Rechnungswesen“ auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Voraussetzung für den Ausweis einer oder beider Vertiefungsrichtungen ist,

a) dass im Rahmen des Studiengangs BWL für die Vertiefungsrichtung „Marketing & Vertrieb“ der erfolgreiche Abschluss von Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten in den Modulen

- Strategisches Management
- Marktforschung
- Internationaler Vertrieb
- Design-Grundlagen

nachgewiesen wird,

b) dass im Rahmen des Studiengangs BWL für die Vertiefungsrichtung „Rechnungswesen“ der erfolgreiche Abschluss von Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten in den Modulen

- Controlling
- Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsbericht
- Rechnungslegung nach IFRS
- Konzernrechnungslegung und Jahresabschlussanalyse

nachgewiesen wird,

c) dass im Rahmen des Studiengangs IB der erfolgreiche Abschluss von Modulen gemäß Learning Agreement im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen wird, welche sich der jeweiligen Vertiefungsrichtung zuordnen lassen.

Andernfalls wird auf den Ausweis einer Vertiefungsrichtung im Bachelorzeugnis verzichtet.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Auslandsstudium

(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO können die Studierenden im Rahmen der Studiengänge BWL, WING, WINF ein Auslandssemester an einer ausländischen

Hochschule oder im Rahmen der Studiengänge WING und WINF ein Auslandsstudienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschulen ihrer Wahl absolvieren. Im Rahmen des Auslandssemesters sind mindestens 30 Leistungspunkte und im Rahmen des Auslandsstudienjahrs sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erbringen. Sobald der Mindestwert (Anzahl der Leistungspunkte) erreicht oder überschritten wurde, können keine weiteren Module für das Auslandsemester oder Auslandstudienjahr festgelegt werden.

- (2) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO haben die Studierenden im Rahmen des Studiengangs IB ein Auslandsstudienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschulen ihrer Wahl zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudienjahrs sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erbringen. Sobald der Mindestwert (Anzahl der Leistungspunkte) erreicht oder überschritten wurde, können keine weiteren Module für das Auslandstudienjahr festgelegt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudium gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuss in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Beginn jenes Semesters, das dem Auslandsstudium vorangeht. Zum Auslandsstudium wird zugelassen, wer in den lauten Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Studienseesters 60 Leistungspunkte erworben hat. Für das Auslandsstudienjahr müssen zusätzlich die Modulprüfungen „Professional Englisch 1“ und „Professional Englisch 2“ bestanden sein.
- (4) Das Auslandsstudium gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist erbracht, wenn die im Rahmen des Learning Agreements vereinbarten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Ein entsprechender Nachweis der ausländischen Hochschule ist einzureichen.
- (5) Aus den im Rahmen des Auslandsstudium gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 erbrachten Studienleistungen wird eine Gesamtnote gebildet in Form eines nach Leistungspunkten und Fachsemestern gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten der durch das entsprechende Learning Agreement vereinbarten Modulprüfungen. Diese Gesamtnote wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der oder des Studierenden können die einzelnen Ergebnisse der im Rahmen des Auslandssemesters oder im Rahmen des Auslandsstudienjahrs erbrachten Studienleistungen als Zusatzmodule gemäß § 34 RPO in das Zeugnis aufgenommen werden.“

6. Nach „§ 21“ wird folgender „§ 21a“ eingefügt:

**„§ 21a
Doppelabschluss**

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Prüfungsleistungen, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind und
- b) mindestens 60 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang, erworben worden sind. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in einer separaten Kooperationsvereinbarung festgelegt.“

7. Die in § 22 Absatz 2 der oben genannten Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen gelten nicht für die Bachelorstudiengänge International Business and Engineering, International Business and Informatics, Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude und Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Gebäude (Teilzeit), da in diese Studiengänge zum Wintersemester 2025/2026 nicht mehr eingeschrieben wird.

8. § 22 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Veranstaltungen und Prüfungen nach dieser Fachprüfungsordnung werden erstmalig wie folgt angeboten:

a)	Fächer des 1. Fachsemesters	Wintersemester	2025/26
b)	Fächer des 2. Fachsemesters	Sommersemester	2026
c)	Fächer des 3. Fachsemesters	Wintersemester	2026/27
d)	Fächer des 4. Fachsemesters	Sommersemester	2027
e)	Fächer des 5. Fachsemesters	Wintersemester	2027/28
f)	Fächer des 6. Fachsemesters	Sommersemester	2028
g)	Fächer des 7. Fachsemesters	Wintersemester	2028/29.”

9. In den Anlagen 1a, 2, 3a, 4, 5a, 6, 7a und 8a wird die Modulbezeichnung „Einführung in die BWL“ in „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ geändert.

10. Anlage 1b erhält folgende Fassung:

Anlage 1b: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen – Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als sieben Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle	Fachsemester
Technik	5 und 6
BWL	5 und 6
Informatik	5 und 6
Weitere Wahlpflichtmodule	5 und 6
<p>Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Studierende müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 20 LP aus dem Container Technik; • mind. 10 LP aus dem Container BWL; • mind. 10 LP aus dem Container Informatik; <p>oder alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 10 LP aus dem Container Technik; • mind. 5 LP aus dem Container BWL; • mind. 5 LP aus dem Container Informatik; • sowie mind. 30 LP im Auslandssemester; <p>oder alternativ</p>	

- mind. 60 LP im Auslandsstudienjahr
- und insgesamt mind. 60 LP und max. 90 LP in den Semestern 5 und 6 erreichen.

11. Anlage 5b erhält folgende Fassung:

Anlage 5b: Studienplan Wirtschaftsinformatik – Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als sieben Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle	Fachsemester
BWL	5 und 6
Informatik	5 und 6
Weitere Wahlpflichtmodule	5 und 6
<p>Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Studierende müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 10 LP aus dem Container BWL; • mind. 20 LP aus dem Container Informatik; <p>oder alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 5 LP aus dem Container BWL; • mind. 10 LP aus dem Container Informatik; • sowie mind. 30 LP im Auslandssemester; <p>oder alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 60 LP im Auslandsstudienjahr <p>und insgesamt mind. 60 LP und max. 90 LP in den Semestern 5 und 6 erreichen.</p>	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 09.07.2025 ausgefertigt.

Iserlohn, den 14. Juli 2025

Fachhochschule Südwestfalen
Der Rektor



Professor Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange